

78. Kann der Staat, der aus Dienstverfehlungen eines Beamten gemäß Art. 131 RVerf. auf Schadensersatz in Anspruch genommen worden ist, sich seinerseits an dem Beamten schadlos halten, wenn dessen Amtspflichtverletzung eine Folge seiner Arbeitsüberbürdung ist?

RVerf. Art. 131. Pr. WRN. §§ 88, 89 II 10. BGB. §§ 276, 839.

III. Zivilsenat. Ur. v. 10. Dezember 1929 i. S. Preuß. Staat (Kl.)
w. R. (Bekl.). III 107/29.

I. Landgericht Hyd.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Der Beklagte, der seit dem 1. Januar 1926 als Gerichtsvollzieher kraft Auftrags in L. tätig war, ließ einen am 26. Februar 1926 bei ihm eingegangenen Zwangsvollstreckungsauftrag der Firma van D. & Co. gegen die Firma K. in L. — ungeachtet der Erinnerung der Gläubigerin vom 15. März 1926 — unbearbeitet und sandte ihn am 19. März 1926, unmittelbar nachdem die Schuldnerin die Anordnung der Geschäftsaufsicht beantragt hatte, unerledigt an die Gläubigerin zurück. Der Kläger, der diese wegen ihres Ausfalls beim Zwangsvergleich in Höhe von 244,35 RM. schadlos gehalten hat, nimmt den Beklagten auf Ersatz dieser Summe nach Maßgabe der §§ 88, 89 II 10 Pr. WRN. in Anspruch. Der Beklagte bestritt ein Verschulden seinerseits unter Hinweis auf seine dauernde, seiner vorgesetzten Dienststelle bekannt gewesene Überlastung.

Das Landgericht gab der Klage im wesentlichen statt; das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

Gegen die Firma A. sind im Februar 1926 insgesamt 11 und im folgenden Monat 8 Vollstreckungsaufträge beim Beklagten eingegangen. Bis zum 19. März 1926 hatte er von den Februar-Aufträgen 7, von den März-Aufträgen dagegen keinen erledigt. Am 13. März suchte er zur Durchführung eines am 24. Februar erhaltenen Vollstreckungsauftrags die Geschäftsräume der genannten Schuldnerin auf, ohne zu berücksichtigen, daß in seinem Büro noch verschiedene andere gegen sie gerichtete Vollstreckungsaufträge, darunter ein schon am 20. Februar eingegangener, ihrer Erledigung harrten. Alles das hat das Landgericht zu der Feststellung veranlaßt, daß der Beklagte planlos und nachlässig gearbeitet habe und deshalb, da ihm Überlastung als Entschuldigungsgrund für diese Planlosigkeit nicht zur Seite stehe, für den durch seine Fahrlässigkeit der Firma van D. & Co. entstandenen und ihr vom Kläger ersetztten Schaden diesem gegenüber aufkommen müsse.

Ganz anders hat das Oberlandesgericht die Sachlage beurteilt. Es hält die Säumnisse des Beklagten durch seine geschäftliche Überlastung für entschuldigt. Der Berufungsrichter rechnet es dem Beklagten zunächst zugute, daß er am 1. Januar 1926 als Neuling ohne praktische Erfahrung auf diesem Gebiete die Geschäfte eines Gerichtsvollziehers übernommen habe und daß seine Zeit daher vielfach durch die Notwendigkeit der Einarbeitung und der Schulung seines gleichfalls noch ungeübten Bütopersonals in Anspruch genommen worden sei. Für sich allein würde das freilich zur Entschuldigung des Beklagten nicht ausreichen. Denn wer ein Amt übernimmt, muß im allgemeinen die zu seiner Ausübung erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Unter einem nach diesen Richtungen hervortretenden, die pflichtmäßige Amtsführung hemmenden Mangel darf das recht- und hilfeschuchende Publikum nicht leiden. Immerhin können aber auch diese Umstände im Zusammenwirken mit einer etwaigen Dienstüberbürdung des Beklagten zu seiner Entlastung mitberwendet werden (RGZ. Bd. 77 S. 428). Über seine dienstliche Beschäftigung stellt das Oberlandesgericht folgendes fest. Das Tätigkeitsgebiet des Beklagten erstreckte sich nicht nur auf einen Teil der Stadt L., sondern auch auf einen nicht unbedeutenden ländlichen Bezirk, dessen Bearbeitung allein für Abhaltung von Versteigerungsterminen 2 Tage in der Woche beanspruchte und

infolge der ungünstigen Lage der einzelnen Ortschaften, der schlechten Wegverhältnisse und der durch die Jahreszeit hervorgerufenen Erschwernisse hohe Anforderungen an den Körper und die Arbeitszeit des Beklagten stellte. Der Beklagte übernahm bei seinem Amtsantritt 161 unerledigte Vollstreckungsaufträge. Dazu traten an solchen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 19. März 1926 noch weitere 905. Im gleichen Zeitraum wiesen das Dienstregister I des Beklagten 232 Zustellungsaufträge, die Weitreibungsliste 239 und die Vollstreckungsliste 42 Nummern auf. Unter den geschilderten Umständen bedeuteten diese Aufträge, wie das Oberlandesgericht weiter ausführt, eine derartige Überlastung, daß sie auch mit der äußersten Anspannung aller Kräfte im ordnungsmäßigen Geschäftsgang nicht zu erledigen waren, daß sie eine sorgfältige Überwachung des Büropersonals unmöglich machten und eine sachgemäße Bearbeitung aller Dienstgeschäfte schlechthin ausschlossen.

Wie der Staat einerseits von seinen Beamten erwarten kann und muß, daß sie der Erfüllung ihrer Amtspflicht die genaueste und gewissenhafteste Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmen und jedes, auch das kleinste vermeidbare Versehen vertreten (§§ 88, 89 II 10 Br. WR.), so folgt andererseits aus seiner Treu- und Fürsorgepflicht den Beamten gegenüber, daß er von ihnen nicht Leistungen verlangen darf, deren Größe und Umfang eine pflichtmäßige Geschäftsführung nicht zulassen, die an normale Kraft und Arbeitsfähigkeit zu stellenden Anforderungen bei weitem übersteigen und die körperliche und geistige Spannkraft der Beamten hemmen und lähmen. Geschieht es doch und kommt der Staat der Bitte um Abhilfe nicht nach, so kann bei einer dienstlichen Verfehlung, die in der Überlastung ihre Ursache und Wurzel hat, von einem Verschulden des Beamten — wenigstens der Regel nach — nicht gesprochen werden.

Im vorliegenden Fall haben nicht nur das Berufungsgericht, sondern auch der Aufsichtsrichter des Amtsgerichts L. und der Landgerichtspräsident daselbst die außerordentlich schwere Überlastung des Beklagten anerkannt. Der letztere hat in seinem Bescheid vom 26. Mai 1926 ausgeführt, daß die Nichterledigung sämtlicher gegen die Firma L. eingegangenen Zwangsvollstreckungsaufträge mit dem außergewöhnlichen Andrang der Dienstgeschäfte zu entschuldigen sei. Nun können freilich die dazu berufenen Organe des Staates nicht in jedem Augenblick den Geschäftsbetrieb jedes einzelnen Gerichts-

vollziehers übersehen und überwachen. In L. war aber infolge der Währungsfestigung und der dadurch hervorgerufenen Wirtschaftskrise die Zahl der Zwangsvollstreckungen im Jahre 1925 derart angeschwollen, daß sie von den damals im Amt befindlichen Gerichtsvollziehern nicht mehr bewältigt werden konnten und eine Stellenvermehrung unbedingt nötig machten. Infolgedessen wurde der damalige Assistent R., der Beklagte, mit der Wahrnehmung von Gerichtsvollzieher-Geschäften betraut. Schon sehr bald erkannte er jedoch, daß diese auch ihm über den Kopf wuchsen und eine ordnungsmäßige Erledigung nicht mehr zuließen. Er tat nunmehr das, was seine Pflicht ihm gebot (vgl. R.Ob. Bb. 96 S. 147) und was zugleich das einzige war, das er tun konnte: er wandte sich bereits im Februar 1926 an den Aufsichtsrichter, stellte ihm vor, daß er mit seinen Geschäften nicht fertig werden könne, und ersuchte um Abhilfe. Ihm wurde aber der Bescheid, er, der Aufsichtsrichter könne nach so kurzer Zeit nicht schon wieder um Abhilfe wegen Geschäftsüberhäufung bitten; der Beklagte möge daher mit verstärkter Kraft die Geschäfte weiterführen und, wenn erforderlich, später wieder vorstellig werden. Der Aufsichtsrichter hat auch der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß der Beklagte in der kritischen Zeit um eine sorgfältige Erledigung seiner Amtspflichten eifrig bemüht gewesen sei.

Nun ist es zwar an sich denkbar, daß eine Amtspflichtverletzung trotz der Arbeitsüberhäufung des Beamten nicht als deren Folge, sondern nach Lage des Falles doch als schuldhafte Unaufmerksamkeit angesehen werden muß. Eine solche findet die Revision darin, daß der Beklagte, als er am 13. März 1926 einen Vollstreckungsauftrag wider die Firma R. aus- und durchführte, andere Vollstreckungsaufträge gegen sie, darunter den der Firma van D. & Co., unberücksichtigt ließ, obgleich deren Miterledigung keine nennenswerte Mühe und Mehrarbeit verursacht hätte. Das letztere verkennet aber der Berufsrichter nicht; er läßt auch nicht außer acht, daß das Verhalten des Beklagten unverständlich und pflichtwidrig gewesen wäre, wenn er — was die Revision unterstellt — seinen Betrieb und seine Eingänge einigermaßen gekannt und an die anderen wider die Firma R. noch schwebenden Vollstreckungsaufträge gedacht hätte. Gerade aber ihre Nichtbeachtung sowie die mangelnde Übersicht über die Dienstregister und die Kopf- und Planlosigkeit bei der Arbeitseinteilung führt er lediglich auf die durch übermäßige Inanspruchnahme des Beklagten verursachte

Herabsetzung seiner körperlichen und geistigen Spannkraft, also mittelbar auf die geschilderte Überlastung in Verbindung mit der Zuweisung städtischer und schwer zu bearbeitender ländlicher Bezirke zurück. Diese ganz auf tatsächlichem Gebiete liegenden Feststellungen rechtfertigen die Verneinung eines Verschuldens des Beklagten. Diese Verneinung ist den Angriffen der Revision nicht zugänglich und kann auch nicht erschüttert werden durch die Erwägungen, aus denen die Revision schließen will, daß das Verhalten des Beklagten eine von seiner Überlastung unabhängige Nachlässigkeit darstelle.

Unbegründet ist auch der Vorwurf, der Beklagte hätte dem Aufsichtsrichter genau darlegen müssen, welche Geschäfte er nicht erledigen könne. Nachdem der Beklagte seine Geschäftsüberbürdung einmal amtlich gemeldet hatte, war es Pflicht des Aufsichtsrichters, sie sich näher erläutern und begründen zu lassen, wenn er sachlich auf sie eingehen wollte. Das wollte er aber damals nicht, wie aus seinem dem Beklagten erteilten Bescheid erhellt. Deshalb war es auch, im Gegensatz zu der Annahme der Revision, dem Beklagten nicht zuzumuten, sich vor Ablauf einiger Wochen, insbesondere vor Eintritt des Schadens der Firma van D. & Co., nochmals an den Aufsichtsrichter zu wenden und die Bitte um Entlastung zu wiederholen. Dem Berufungsrichter fällt somit kein rechtlicher Verstoß zur Last.